

Die NÖ Landesregierung hat am ..... aufgrund des § 20 Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 in der Fassung LGBl. Nr. 39/2021, verordnet:

### **Änderung der NÖ Biber- Verordnung 2019**

Die NÖ Biber-Verordnung 2019, LGBl. Nr. 97/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a lautet:

„a) wasserrechtlich rechtmäßig betriebenen Anlagen zur Entwässerung bebauter Grundstücke,“

2. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Das ganzjährige **Entfernen von Biberdämmen** und sonstigen durch Biber verursachten **Einstauungen** ist zulässig, sofern durch diese

1. die Gefahr

a) einer Überflutung von bebauten Teilen eines Ortsbereiches im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 oder

b) funktional wesentlicher Beeinträchtigungen öffentlicher Infrastruktureinrichtungen oder rechtmäßig betriebener Wasser-Wasser-Wärmepumpen

erheblich erhöht wird oder

2. eine längerfristige Vernässung landwirtschaftlich genutzter Flächen von zumindest einem Hektar verursacht würde.

Eingriffsberechtigt zu Maßnahmen gemäß Z 1 ist die betroffene Gemeinde und bezüglich öffentlicher Infrastruktureinrichtungen und Wasser-Wasser-Wärmepumpen der Anlagenbetreiber, zu Maßnahmen gemäß Z 2 der betroffene Bewirtschafter bzw. Grundeigentümer.“

3. § 6 Abs 2 lautet:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2026 außer Kraft.“